

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Langenaltheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

entfällt

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.  
  
Die im Rahmen der Mandatsausführung anfallende Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Hardware, Virenschutz, Ausdrucke) werden zusätzlich durch eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 5,00 € abgegolten.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten keine Entschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.  
<sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls keine Entschädigung
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die Ortssprecher- bzw. Ortsbeauftragten-Tätigkeiten durchführen, erhalten hierfür eine monatliche Pauschalentschädigung von 100,00 € inkl. Telefonkosten, zahlbar jeweils am Monatsende.

- (6) Der/Die 3. Bürgermeister\*in sowie der/die weitere Stellvertreter\*in des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglieder auf Nachweis bei der Verwaltung für jede Stunde der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Mindestlohnes (derzeit 13,90 €/Std.). Im Falle einer länger andauernden Vertretung wird eine gesonderte Regelung durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (7) Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats werden nur für nachgewiesene Teilnahmen an den Sitzungen jährlich am Jahresende per Überweisung gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5**

#### **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister und nachfolgend vom jeweils ältesten Gemeinderatsmitglied vertreten.
- (2) Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 19.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 außer Kraft.

Langenaltheim, den 20.05.2026  
Gemeinde Langenaltheim

  
Alfred Maderer  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

1. Vorstehende Satzung wurde am 19.05.2026 vom Gemeinderat Langenaltheim beschlossen.
2. Mit dem 20.05.2026 wurde die Satzung ausgefertigt.
3. Ebenfalls am 20.05.2026 wurde die Satzung im Rathaus der Gemeinde Langenaltheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt und durch Aushang im Bekanntmachungskasten/Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Langenaltheim ortsüblich bekanntgemacht.
4. Die Bekanntmachung erfolgte damit rechtsgültig am 20.05.2026.
5. Die Satzung tritt am 19. Mai 2026 in Kraft.
6. Satzung, Bekanntmachungsvermerk sowie Abschlussvermerke werden beglaubigt.

Langenaltheim, den 20.05.2026  
Gemeinde Langenaltheim

  
Alfred Maderer  
Erster Bürgermeister



